

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 105 (2008)
Heft: 3

Artikel: Muss eine IV-Rentnerin ihren Partner unterstützen?
Autor: Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muss eine IV-Rentnerin ihren Partner unterstützen?

Lebt ein Paar länger als zwei Jahre im Konkubinat, gilt die gegenseitige Unterstützungspflicht. Auch eine IV-Rentnerin kann zur Kasse gebeten werden.

FRAGE

Herr Müller arbeitet zu 60 Prozent als Hilfskraft in einer Grossschreinerei. Wegen des langen Arbeitsweges muss er das Mittagessen auswärts einnehmen. Sein Einkommen deckt sein soziales Existenzminimum nicht, er muss monatlich mit 720 Franken unterstützt werden. Seine Lebenspartnerin, Frau Meier, lebt von einer vollen IV-Rente und Ergänzungsleistungen. Das Paar hat weder gemeinsame noch je eigene Kinder.

Herr Müller möchte von seiner Partnerin keine finanzielle Hilfe, da sich dies belastend auf ihre Beziehung auswirken würde. Kann die Partnerin verpflichtet werden, Herrn Müller finanziell zu unterstützen, obwohl Ergänzungsleistungen nicht pfändbar sind?

GRUNDLAGE

«Unter den Begriff <familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften> fallen Paare oder Gruppen, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden (zum Beispiel Konkubinatspaare, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.). (...) Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. (...) Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden (vgl. Praxishilfe H.10). Von einem stabilen Konkubinat ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben» (SKOS-Richtlinien, F.5.1).

Nehmen wir an, dass Paar lebt seit mehr als zwei Jahren zusammen, dann handelt es sich um ein stabiles Konkubinat. In diesem Fall ist der Konkubinatsbeitrag gemäss Praxishilfe H.10 zu berechnen.

Wenn das Paar seit weniger als zwei Jahren zusammenlebt, wird die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung geprüft. Die SKOS empfiehlt einen Betrag zwischen 550 und 900 Franken. Die exakte Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Frau Meier. Ausserdem ist die Leistungsfähigkeit der unterstützten Person zu berücksichtigen. Ist Herr Müller gesundheitlich und zeitlich in der Lage, den Haushalt für Frau Meier ganz oder teilweise zu führen? Oder ist vielmehr anzunehmen, dass Frau Meier den Haushalt für beide führt, da sie zwar nicht

arbeitstätig sein kann, aber trotzdem in der Lage ist, den gemeinsamen Haushalt zu besorgen?

Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Praxishilfe H.10 geht es darum, dass nicht verheiratete Paare gegenüber verheirateten Paaren nicht wesentlich besser gestellt werden. Bei Ehepaaren geht der Gesetzgeber selbstverständlich davon aus, dass jeder Ehegatte seinen Kräften entsprechend einen Beitrag für den gemeinsamen Unterhalt leistet. Knappe finanzielle Mittel können in der Tat für eine Beziehung belastend sein. Wenn sich die Sozialhilfe davon leiten liesse, müssten die Ansätze wohl grundsätzlich erhöht werden und ein nicht handhabbarer «Belastungsfaktor» in die Berechnung einfließen.

ANTWORT

1. Leben Herr Müller und Frau Meier seit mehr als zwei Jahren zusammen, kann Frau Meier verpflichtet werden, Herrn Müller finanziell zu unterstützen. Bedingung ist einzig, dass sie gemäss Berechnung nach Praxishilfe H.10 leistungsfähig ist. Es ist unerheblich, woher ihre Einnahmen stammen.
2. Wenn das Paar noch nicht zwei Jahre zusammenlebt, muss geklärt werden, wer welche Leistung für den gemeinsamen Haushalt erbringt. Falls es Frau Meier nicht gänzlich unmöglich ist, den Haushalt zu führen, ist anzunehmen, dass sie den Haushalt tatsächlich führt. Eine Entschädigung für Haushaltsführung wäre nur dann zu berechnen, wenn Frau Meier aufgrund ihrer Invalidität nicht in der Lage wäre, den Haushalt zu führen, und Herr Müller dies trotz Arbeitstätigkeit erledigen müsste. ■

Für die SKOS-Line

Heinrich Dubacher

Bernadette von Deschwanden

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepaxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.